



Rat der  
Europäischen Union

013534/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/03/18

Brüssel, den 27. Februar 2018  
(OR. en)

6084/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0011 (NLE)**

---

**CORDROGUE 17**  
**SAN 55**  
**RELEX 103**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist

---

---

6084/18

CAS/mhz/l1

DGD 2

**DE**

**BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Standpunkt,  
der im Namen der Europäischen Union  
auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission  
über die Aufnahme von Stoffen  
in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe  
in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung  
und des Übereinkommens von 1971  
über psychotrope Stoffe zu vertreten ist**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“) trat am 8. August 1975 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 des Übereinkommens über Suchtstoffe kann die Suchtstoffkommission beschließen, Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufzunehmen. Sie kann Änderungen der Anhänge nur entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vornehmen, kann aber auch beschließen, die von der WHO empfohlenen Änderungen nicht vorzunehmen.
- (3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“) trat am 16. August 1976 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 2 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kann die Suchtstoffkommission auf der Grundlage der Empfehlungen der WHO beschließen, Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufzunehmen oder aus den Anhängen des Übereinkommens zu entfernen. Sie verfügt über weitreichende Ermessensbefugnisse, um wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, administrativen und sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, darf jedoch nicht willkürlich handeln.

- (5) Änderungen der Anhänge beider Übereinkommen haben unmittelbare Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates<sup>1</sup> gilt für die in den Anhängen des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführten Stoffe. Der Beschluss 2005/387/JI des Rates<sup>2</sup> gilt nicht für die in den Anhängen des Übereinkommens über Suchtstoffe oder des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge der Übereinkommen wird daher direkt in die gemeinsamen Vorschriften der Union aufgenommen.
- (6) Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer Tagung vom 12. bis 16. März 2018 in Wien über die Aufnahme von zwölf neuen Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen.

---

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

<sup>2</sup> Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

- (7) Die Union ist keine Vertragspartei der betreffenden VN-Übereinkommen. Sie hat Beobachterstatus in der Suchtstoffkommission, in der aktuell 11 Mitgliedstaaten stimmberechtigte Mitglieder sind. Daher muss der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union zur Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe zu vertreten, da die Entscheidungen über die Aufnahme neuer Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen in die Zuständigkeit der Union fallen.
- (8) In Aktion 42 des Drogenaktionsplans der EU (2017-2020) wird die Union aufgefordert, einen Beitrag zur Gestaltung der Agenda zur internationalen Drogenpolitik zu leisten, unter anderem auch durch Vorbereitung, Koordinierung und Verabschiedung gemeinsamer Standpunkte der Union und gemeinsamer Resolutionen in der VN-Generalversammlung und der Suchtstoffkommission, insbesondere über die Aufnahme von Substanzen in die Anhänge, und zwar vor der Suchtstoffkommission, sowie die Gewährleistung dessen, dass die Union in diesen Gremien mit einer starken Stimme spricht.
- (9) Am 8. Dezember 2017 empfahl die WHO dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Aufnahme von einem neuen Stoff in die Anhänge I und IV des Übereinkommens über Suchtstoffe, von fünf neuen Stoffen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe und von sechs neuen Stoffen in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe.

- (10) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses der WHO für Drogenabhängigkeit („Sachverständigenausschuss“) ist Carfentanil (Methyl 1-(2-phenylethyl)-4-[phenyl(propanoyl)amino]piperidin-4-carboxylat) ein synthetisches Opioid und gilt als eines der stärksten bekannten Opioide. Carfentanil ist eine in 16 Mitgliedstaaten kontrollierte Verbindung, die hauptsächlich als Betäubungsmittel für große Tiere verwendet wird. Carfentanil ist nicht für die Humantherapie bestimmt. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen des Stoffes, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Carfentanil in die Anhänge I und IV des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (11) Carfentanil wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. Sieben Mitgliedstaaten haben Beschlagnahmen von Carfentanil gemeldet. Der Stoff wird offen auf dem Markt, als Heroin-Beimischung sowie auch mit anderen Opioiden gemischt verkauft. Er wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen – darunter nachweislich in mindestens 60 Todesfällen in der Union – in Verbindung gebracht. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat Carfentanil einer Risikobewertung unterzogen. Die Kommission hat am 15. Dezember 2017 einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen nach Beschluss 2005/387/JI für Carfentanil vorgelegt.
- (12) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Carfentanil in die Anhänge I und IV des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (13) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist Ocfentanil (*N*-(2-Fluorophenyl)-2-methoxy-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid) eine Verbindung mit ähnlicher Struktur wie das Opoidanalgetikum Fentanyl. Ocfentanil ist in keinem Land für medizinische Zwecke zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass er möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Ocfentanil in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (14) Ocfentanil wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. Ocfentanil wurde in 12 Mitgliedstaaten entdeckt. Der Stoff wird offen auf dem Markt sowie als Heroin deklariert verkauft. Er wurde mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen einschließlich Todesfällen in Verbindung gebracht und war Gegenstand zweier gesundheitsbezogener Warnmeldungen im Frühwarnsystem der Union.
- (15) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Ocfentanil in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (16) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist Furanylfentanyl (*N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie Fentanyl, ein kontrollierter Stoff, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerztherapie eingesetzt wird. Es handelt sich um ein Fentanylderivat mit zwei charakteristischen Eigenschaften: a) höhere Fettlöslichkeit, die eine rasche Aufnahme in den allgemeinen Kreislauf ermöglicht; und b) eine bedeutend höhere Affinität für die Bindung an  $\mu$ -Opioidrezeptoren als Morphin. Aufgrund dieser Eigenschaften ist Furanylfentanyl unter pharmakologischem Aspekt hochgefährlich. In den letzten Jahren hat die Verwendung des Stoffes vermehrt zu Todesfällen geführt. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen von Furanylfentanyl. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Furanylfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (17) Furanylfentanyl unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2170 des Rates<sup>1</sup> bereits Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene.
- (18) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Furanylfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl) (Abl. L 306 vom 22.11.2017, S. 19).

- (19) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist Acryloylfentanyl (Acrylfentanyl; *N*-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-*N*-phenylacrylamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie Fentanyl, ein kontrollierter Stoff, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerzbehandlung eingesetzt wird. Acryloylfentanyl wird für nicht-medizinische Zwecke genauso und wegen der gleichen erwünschten Wirkung wie andere Opioide genutzt und missbräuchlich verwendet. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen des Stoffes, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Acryloylfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (20) Acryloylfentanyl unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1774 des Rates<sup>1</sup> bereits Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene.
- (21) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Acryloylfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1774 des Rates vom 25. September 2017 über Kontrollmaßnahmen für *N*-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-*N*-phenylacrylamid (Acryloylfentanyl) (ABl. L 251 vom 29.9.2017, S. 21).

- (22) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist 4-Fluoroisobutyrfentanyl (4-FIBF, pFIBF; *N*-(4-Fluorophenyl)-2-methyl-*N*-[1-(2-phenethyl)piperidin-4-yl]propanamid) ein synthetisches Opioid. 4-Fluoroisobutyrfentanyl ist eines der neuesten Fentanylderivate, das in ähnlicher Weise wie andere legale und illegale Opioide verkauft und verwendet wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt 4-Fluoroisobutyrfentanyl nachweislich ein ähnliches Risiko für die öffentliche Gesundheit dar wie seine Vorläufer-Fentanylderivate. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen des Stoffes, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 4-Fluoroisobutyrfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (23) 4-Fluoroisobutyrfentanyl wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. 4-Fluoroisobutyrfentanyl wurde in vier Mitgliedstaaten beschlagnahmt. Es wird offen auf dem Markt verkauft. Der Stoff wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen – darunter nachweislich in mindestens 16 Todesfällen – in Verbindung gebracht. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat 4-Fluoroisobutyrfentanyl einer Risikobewertung unterzogen. Die Kommission hat am 15. Dezember 2017 einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen nach Beschluss 2005/387/JI für 4-Fluoroisobutyrfentanyl vorgelegt.
- (24) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass 4-Fluoroisobutyrfentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (25) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist Tetrahydrofuranyl fentanyl (THF-F; *N*-Phenyl-*N*-(1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl)oxolan-2-carboxamid) ein synthetisches Opioid. Die bislang erhobenen Daten aus In-vitro-Untersuchungen und die toxikologischen Erkenntnisse und Konsummuster lassen darauf schließen, dass Tetrahydrofuranyl fentanyl wahrscheinlich ein narkotisches Opioidanalgetikum für den Menschen ist, dessen Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial dem von Fentanyl oder anderen illegalen Opioiden ähnelt. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen des Stoffes, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Tetrahydrofuranyl fentanyl in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (26) Tetrahydrofuranyl fentanyl wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. Tetrahydrofuranyl fentanyl wurde in einem Mitgliedstaat beschlagnahmt. Es wird offen auf dem Markt verkauft. Der Stoff wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen – darunter nachweislich in mindestens 14 Todesfällen – in Verbindung gebracht. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat Tetrahydrofuranyl fentanyl einer Risikobewertung unterzogen. Die Kommission hat am 15. Dezember 2017 einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen nach Beschluss 2005/387/JI für Tetrahydrofuranyl fentanyl vorgelegt.
- (27) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Tetrahydrofuranyl fentanyl (THF-F) in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (28) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist 4-Fluoroamphetamin (4-FA; 1-(4-Fluorophenyl)propan-2-amin) ein Phenethylamin. Der Stoff wurde im November 2015 auf der 37. Sitzung des WHO-Sachverständigenausschusses für Drogenabhängigkeit (ECDD) einer kritischen Überprüfung unterzogen. Der Ausschuss empfahl damals, keine internationalen Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff vorzusehen, da keine ausreichenden Daten über Abhängigkeit, Missbrauch und Risiken für die öffentliche Gesundheit vorlagen, und den Stoff stattdessen weiter zu überwachen. Der Großteil der neuen Daten stammt aus Europa und weist auf eine gesteigerte Verwendung und Popularität hin, wobei zugleich zunehmend schwerwiegende nachteilige Auswirkungen gemeldet werden, darunter schwere kardiovaskuläre Toxizität. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 4-Fluoroamphetamin in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (29) 4-Fluoroamphetamin wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. 4-Fluoroamphetamin wurde in 21 Mitgliedstaaten entdeckt. Der Stoff wird offen auf dem Markt verkauft, oft mit Amphetamin gemischt oder als solches verkauft. Er wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen einschließlich Todesfällen in Verbindung gebracht.
- (30) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass 4-Fluoroamphetamin (4-FA) in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (31) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist die Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die mit dem Missbrauch von AB-PINACA (*N*-[(2S)-1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl]-1-pentyl-1*H*-indazol-3-carboxamid) in Verbindung gebracht wird, erheblich. AB-PINACA ist ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, AB-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (32) AB-PINACA wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. AB-PINACA wurde in zwölf Mitgliedstaaten entdeckt. Es wird offen auf dem Markt verkauft.
- (33) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass AB-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (34) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist die Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die mit dem Missbrauch von AB-CHMINACA (*N*-(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid) in Verbindung gebracht wird, erheblich. AB-CHMINACA ist ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist mit Aminoalkylindazol-Struktur und wird als Wirkstoff von Produkten eingesetzt, die als Ersatz für Cannabis verkauft werden. AB-CHMINACA hat keinen bekannten therapeutischen oder medizinischen Nutzen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, AB-CHMINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (35) AB-CHMINACA wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. AB-CHMINACA wurde in 24 Mitgliedstaaten entdeckt. Es wird offen auf dem Markt verkauft. Der Stoff wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen – darunter nachweislich in mindestens 31 Todesfällen – in Verbindung gebracht. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat AB-CHMINACA einer Risikobewertung unterzogen. Am 18. Dezember 2017 hat die Kommission einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen nach Beschluss 2005/387/JI für AB-CHMINACA vorgelegt.

- (36) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass AB-CHMINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (37) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist die Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die mit dem Missbrauch von 5F-PB-22 (Quinolin-8-yl-1-(5-fluoropentyl)-1H-indol-3-carboxylat) in Verbindung gebracht wird, erheblich. 5F-PB-22 ist ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 5F-PB-22 in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (38) 5F-PB-22 wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. 5F-PB-22 wurde in vier Mitgliedstaaten entdeckt. Es wird offen auf dem Markt verkauft.
- (39) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass 5F-PB-22 in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (40) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist die Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die mit dem Missbrauch von UR-144 ([1-(1-Pentyl)-1H-indol-3-yl](2,2,3,3-tetramethylcyclopropyl)methanon) in Verbindung gebracht wird, erheblich. UR-144 ist ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist, der schon auf der 36. Sitzung des WHO-Sachverständigenausschusses für Drogenabhängigkeit im Jahr 2014 kritisch überprüft wurde. Der Ausschuss empfahl damals, den Stoff zu überwachen, da keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten über nicht tödlich verlaufene Vergiftungen und tödlich verlaufene Vergiftungen vorlagen, die ausschließlich mit UR-144 in Verbindung zu bringen waren. Inzwischen liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass er möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, UR-144 in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (41) UR-144 wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. UR-144 wurde in 16 Mitgliedstaaten entdeckt. Es wird offen auf dem Markt verkauft. Der Stoff wurde mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen in Verbindung gebracht und war Gegenstand einer gesundheitsbezogenen Warnmeldung im Frühwarnsystem der Union.
- (42) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass UR-144 in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (43) Nach Einschätzung des Sachverständigenausschusses ist die Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die mit dem Missbrauch von 5F-MDMB-PINACA (5F-ADB; Methyl-2-{[1-(5-fluoropentyl)-1H-indazol-3-carbonyl]amino}-3,3-dimethylbutanoat) in Verbindung gebracht wird, erheblich. 5F-MDMB-PINACA ist ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist mit Aminoalkylindazol-Struktur und wird als Wirkstoff von Produkten eingesetzt, die als Ersatz für Cannabis verkauft werden. 5F-MDMB-PINACA hat keinen bekannten therapeutischen oder medizinischen Nutzen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass der Stoff missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff möglicherweise ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellt, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 5F-MDMB-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (44) 5F-MDMB-PINACA wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe des Beschlusses 2005/387/JI beobachtet. 5F-MDMB-PINACA wurde in 25 Mitgliedstaaten entdeckt. Es wird offen auf dem Markt verkauft. Der Stoff wird mit schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen – darunter nachweislich in mindestens 28 Todesfällen – in Verbindung gebracht. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat 5F-MDMB-PINACA einer Risikobewertung unterzogen. Die Kommission hat am 15. Dezember 2017 einen Vorschlag für Kontrollmaßnahmen nach Beschluss 2005/387/JI für 5F-MDMB-PINACA vorgelegt.
- (45) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass 5F-MDMB-PINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (46) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der Suchtstoffkommission zu vertreten ist, da die Beschlüsse über die Aufnahme von 12 neuen Stoffen in die Anhänge der einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen den Inhalt des Unionsrechts direkt beeinflussen werden, insbesondere den Rahmenbeschluss 2004/757/JI und den Beschluss 2005/387/JI des Rates.
- (47) Der Standpunkt der Union ist einvernehmlich von den Mitgliedstaaten vorzutragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind.
- (48) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI und den Beschluss 2005/387/JI des Rates gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (49) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI und den Beschluss 2005/387/JI des Rates gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (50) Das Vereinigte Königreich ist nicht durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI und den Beschluss 2005/387/JI des Rates gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, den die Mitgliedstaaten auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission vom 12. bis 16. März 2018 im Namen der Union vertreten, wenn dieses Gremium Entscheidungen über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu erlassen hat, entspricht dem Anhang des vorliegenden Beschlusses.

Der Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

## **ANHANG**

Standpunkt, der von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 61. Tagung der Suchtstoffkommission vom 12. bis 16. März 2018 über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertreten ist:

1. Carfentanil ist in die Anhänge I und IV des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
2. Ocfentanil ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
3. Furanylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
4. Acryloylfentanyl (Acrylfentanyl) ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
5. 4-Fluoroisobutyrfentanyl (4-FIBF, pFIBF) ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
6. Tetrahydrofuranylfentanyl (THF-F) ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
7. 4-Fluoroamphetamine (4-FA) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.

8. AB-PINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
  9. AB-CHMINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
  10. 5F-PB-22 ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
  11. UR-144 ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
  12. 5F-MDMB-PINACA (5F-ADB) ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
-